



Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at

DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMASK-	BAK/KS-	Benedikta Rupprecht, DW 12694	DW 12693	13.09.2017
90480/0012-GSt/BR/Pr/MS		Christian Prantner		
III/3/2017				

Bundesgesetz, mit dem das Verbraucherzahlungskontogesetz geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die BAK hat sich seit jeher für einen kostenfreien Zugang zu Bargeld ausgesprochen. Durch Zusatzspesen wird das Geldabheben von Konsumentinnen und Konsumenten doppelt bezahlt, denn durch das Entgelt für die Kontoführung bzw für die Bankomatkarte ist diese Dienstleistung bereits abgegolten. In den letzten Jahren wird durch unterschiedliche Praktiken der kostenfreie Zugang zum Bargeld vermehrt eingeschränkt, etwa durch Klauseln in Neuverträgen, aber auch in bestehenden Verträgen, die Entgelte für Barabhebungen vorsehen, sei es bei allen Geldausgabeautomaten (GAA) oder bei Fremdbankomaten. Dazu kommt noch, dass die so genannten unabhängigen Bankomatbetreiber in letzter Zeit dazu übergegangen sind, Konsumenten direkte Entgelte beim Bargeldbezug zu verrechnen, die von den kontoführenden Banken an die Konsumenten weitergegeben werden. Zur Klärung der rechtlichen Zulässigkeit sind im Auftrag der BAK bzw der AK Tirol aktuell auch Gerichtsverfahren anhängig.

Die BAK begrüßt daher die grundsätzliche Intention des Gesetzesentwurfs Bankomatgebühren gesetzlich zu regeln, spricht sich aber dagegen aus, dass es Zahlungsdienstleistern nur erschwert werden soll Zusatzentgelte für die Geldbehebung zur verrechnen, nämlich dadurch dass eine solche Vertragsbestimmung im Einzelnen ausgehandelt werden muss. Um das erklärte Ziel des Entwurfs, dass keine Zusatzkosten für Abhebungen an GAA mehr verrechnet werden, zu erreichen bedarf es aus BAK-Sicht eines generellen Verbots von Bankomatgebühren. Der vorgesehene Befreiungsanspruch von Entgeltansprüchen unabhängiger Geldautomatenbetreiber wird ausdrücklich begrüßt.

Bankkunden wurden in den letzten Jahren regelmäßig vom Schalter zu den Automaten verwiesen, um Kosten zu sparen. Zusätzliche Extragebühren, wie etwa Bankomatgebühren, sind umso weniger verständlich, als aufgrund von laufenden Personaleinsparungen auch der Service der Banken immer weniger wird und immer mehr Arbeiten auf die Kunden selbst übertragen bzw Kunden vermehrt vom Schalter an den Automaten verwiesen werden und dann auch noch (zusätzlich) bezahlen müssen.

Die Bank spart sich Personalkosten, aber der Bankkunde soll bei einem erhöhten Aufwand noch zusätzliche Kosten tragen, obwohl er ohnedies regelmäßig Kontoführungsgebühren sowie diverse Spesen und Gebühren für unterschiedlichste Dienstleistungen bezahlen muss. Für Guthaben auf Girokonten werden derzeit gar keine oder nur sehr geringe Habenzinsen gezahlt, bei Überziehungen werden hingegen nach wie vor exorbitant hohe Sollzinsen verlangt. Arbeitnehmer sind zudem auf das Bestehen eines Kontos angewiesen, da im Arbeitsleben ein solches regelmäßig gefordert wird, es besteht daher de facto auch keine Ausweichmöglichkeit dazu. Bei Guthaben auf Verbraucherkonten handelt es sich um Einkommen der Arbeitnehmer. Mit diesen Geldern können Bankinstitute profitabel arbeiten. Den Arbeitnehmern ist als Ausgleich dafür ein jederzeitiger und kostenloser Zugang zu ihren Guthaben einzuräumen.

In der Vergangenheit hat sich auch gezeigt, dass immer mehr Bankfilialen geschlossen werden und es ist daher zu erwarten, dass auch die Anzahl der bankeigenen GAA weiter rückläufig sein wird, was bereits derzeit zu einer empfindlichen Einschränkung der Verfügungsmöglichkeit geführt hat. Nunmehr wird offenbar versucht, das Bankomatgeschäft auf Drittanbieter auszulagern und dem Kunden dafür erhebliche zusätzliche Kosten zu verrechnen. Es soll daher gesetzlich verhindert werden, dass Banken für die Basisdienstleistung Geldbehebung am GAA Bankomatgebühren einführen bzw verlangen.

Zum Entwurf im Detail:

§ 4 Abs 2

Gemäß dem vorliegenden Entwurf soll es bei Verbraucherzahlungskonten zu einem grundsätzlichen Verbot der vertraglichen Vereinbarung von Kosten bei der Abhebung an GAA kommen. Die Vereinbarung eines gesonderten Entgelts für Bargeldabhebungen soll jedoch dann wirksam sein, wenn die Vereinbarung mit dem Verbraucher im Einzelnen ausgehandelt wird und der Verbraucher daher bei Abschluss des Rahmenvertrags die Möglichkeit hat, auch einen anderen Zahlungskontotarif zu wählen, der keine gesonderten Entgelte für Bargeldabhebungen mit der Bankomatkarte vorsieht, der Verbraucher sich aber freiwillig für den Tarif mit gesonderten Entgelten entscheidet.

Der Entwurf sieht somit vor, dass eine Vereinbarung von Entgelten für einzelne Geldabhebungen dann (noch) möglich sein soll, wenn dem Verbraucher als Alternative auch ein Zahlungskonto zu einem Pauschalentgelt angeboten wird, bei dem mit diesem Entgelt auch alle Bargeldabhebungen abgegolten sind, und der Verbraucher frei zwischen – zumindest diesen beiden – Kontotariften wählen kann. Dadurch sollen Verbraucher, je nachdem, ob sie ihre Bankomatkarte häufig für Bargeldabhebungen an GAA verwenden oder nicht, den für ihre persönlichen Bedürfnisse jeweils passenden Kontotarif auswählen können.

Die BAK geht davon aus, dass Banken – um das Risiko etwaiger Fehlkalkulationen zu vermeiden und unter dem Stichwort „Kostenwahrheit“ – bevorzugt das Kontoführungsmodell mit einzeln ausgehandelte Bankomatgebühren anbieten werden. Es ist zu befürchten, dass sich viele Konsumenten von den Empfehlungen „überzeugen“ lassen werden und sich somit ganz freiwillig für (separate) Bankomatgebühren entscheiden, obwohl in Umfragen derartige Entgelte vehement abgelehnt werden.

Aus BAK-Sicht ist daher zweifelhaft, ob sichergestellt werden kann, dass ein Verbraucher bei einem im Einzelnen Aushandeln nicht nur eine scheinbare Wahlmöglichkeit hat, sondern tatsächlich zwischen zwei grundsätzlich gleich guten Tarifmodellen wählen kann, bei denen es vom jeweiligen Nutzungsverhalten abhängt, welches der beiden Modelle letztendlich günstiger sein wird. Die Wahlmöglichkeit ergibt sich zudem nicht aus dem Gesetzeswortlaut. Erschwert wird die Produktauswahl insbesondere auch durch die zu erwartenden Werbung bzw Beratung, sodass es für Durchschnittsverbraucher im Zeitpunkt des Abschlusses des Rahmertrages entsprechend schwierig sein wird die Kostenfolgen des Zusatzentgelts abzuschätzen.

Die bisherigen Preiserhöhungen bei neuen Kontoverträgen (die Erläuterungen zitieren eine AK-Studie vom Mai 2016) legen die Vermutung nahe, dass die Bankomatgebühren (zB aktuell 1,95 Euro bei Behebungen an GAA von Euronet) beim Neuabschluss von Verbraucherzahlungskonten zumindest teilweise bereits bei den Kontoführungsgebühren eingepreist wurden. Das ist grundsätzlich schon problematisch, weil von dem in der AK-Studie festgestellten 25%-igen Preisanstieg generell alle Verbraucher betroffen sind, also auch jene, die vielleicht gar keine Behebungen bei fremdbetriebenen GAA durchgeführt haben bzw sich aufgrund einer guten Infrastruktur (Versorgung mit GAA) diesbezüglich keine Notwendigkeit dafür ergibt.

Der Preislogik zufolge wird das Basis-Kontoführungsgelt für Kontoführungsmodell mit einzeln ausgehandelten Entgelten für die Behebung niedriger sein, da ja die Fremdgebühren extra angelastet werden, während bei einem Kontoführungsmodell ohne separate Verrechnung von Bankomatgebühren diese bereits im Basis-Kontoführungsentgelt einkalkuliert worden sind. **Da allerdings nicht zu erwarten ist, dass die bereits erfolgten Preiserhöhungen bei den Kontoführungsentgelten wieder zurückgenommen werden, steht zu befürchten, dass es zu einer weiteren Verteuerung bei den Kontoführungsentgelten kommen wird:** Beim Kontoführungsmodell mit den Extragebühren werden zu den bisherigen Kontoführungsentgelten noch die (einzeln ausgehandelten) Bankomatgebühren hinzukommen und beim Pauschalmodell wird es im Sinne der oben angeführten Preisdifferenzierung vermutlich zu einer neuerlichen und nicht sachgerechten Erhöhung des Basis-Kontoführungsentgeltes kommen.

Aus den oben angeführten Gründen (Einführung von Bankomatgebühren quasi über die Hintertür im Wege von „freiwilligen“ Vereinbarungen bzw Befürchtung von weiteren Preiserhöhungen) spricht sich die BAK für ein absolutes Verbot von Bankomatgebühren und somit gegen die Möglichkeit des Aushandelns von Bankomatgebühren im Einzelnen aus. Die BAK regt an in diesem Zusammenhang auch mögliche Umgehungsversuche, etwa durch Verrechnung eines Entgelts für die Buchungszeile bei einer Bankomatbehebung, oä gesetzlich zu unterbinden.

Zudem wird angeregt auch eine Klarstellung zu treffen, dass das Verbot von Bankomatsgebühren auch bei Behebungen an GAA in anderen EU-Mitgliedsstaaten gilt. So werden beispielsweise für Behebungen an GAA in Deutschland mitunter bis zu 6,50 Euro an Gebühren je Transaktion verlangt.

§ 4a

Um den Verbraucher auch vor Entgelten zu schützen, welche unabhängige Betreiber von GAA für Abhebungen mit der Bankomatkarte beanspruchen, ist im vorliegenden Entwurf vorgesehen, dass der kontoführende und kartenausgebende Zahlungsdienstleister verpflichtet werden soll, den Verbraucher von der Zahlung solcher Entgelte zu befreien. Insbesondere besteht andernfalls nämlich die Gefahr, dass in Zukunft Verbraucher, die hauptsächlich auf GAA unabhängiger Betreiber angewiesen sind, etwa weil sich in der Nähe ihres Wohnorts keine anderen GAA mehr befinden bzw bis auf wenige Ausnahmen überhaupt oder überwiegend nur mehr Drittanbieter zur Verfügung stehen und eigenbetriebene Bankomaten entsprechend ausgedünnt werden, letztendlich (noch) höhere Entgelte für die Nutzung ihrer Bankomatkarte zahlen müssen. **Die im vorliegenden Entwurf enthaltene Verpflichtung, den Verbraucher von allfälligen Entgeltansprüchen unabhängiger Dienstleister gemäß § 2 Abs 3 Z 15 ZaDiG zu befreien, wird daher ausdrücklich begrüßt.**

Weiteres Anliegen: Deckelung der Überziehungszinsen

Der von Kreditinstituten regelmäßig angebotene Zinssatz für Überziehungen ist seit vielen Jahren auf hohem Niveau. Alle AK-Untersuchungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die Zinsen für die Kontoüberziehung im Schnitt nur wenig gefallen sind – trotz zum Teil negativer Referenzzinssätze. In der aktuellen AK-Erhebung vom August 2017 lag der Zinssatz für Guthaben im Schnitt bei 0,01 % und der durchschnittliche Sollzins bei 11,7 %. Eine Anpassung an die Geldmarktzinsen nach unten ist seit langem überfällig. **Die BAK spricht sich daher für eine Regulierung der Überziehungszinsen aus. Denkbar wäre etwa die Zinsspannen (Aufschläge auf den Referenzzinssatz) gesetzlich zu deckeln.**

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen und stehen für Rücksprachen jederzeit gerne zur Verfügung.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Melitta Aschauer-Nagl
iV des Direktors
F.d.R.d.A.